

## **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

### **für die Zentralgarderoben des Städt. Meerbusch-Gymnasiums in Meerbusch-Strümp und des Städt. Mataré-Gymnasiums in Meerbusch-Büderich**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am 29. November 2001 den Erlass folgender Benutzungsordnung für die Zentralgarderoben im Städt. Meerbusch-Gymnasium und Städt. Mataré-Gymnasium beschlossen:

1. Im Gebäude des Städt. Meerbusch-Gymnasiums und des Städt. Mataré-Gymnasiums werden Zentralgarderoben eingerichtet.
  - 1.1 Im Rahmen dieser begrenzten Anzahl wird den Schülern/Schülerinnen, im folgenden Benutzer/Benutzerin genannt, durch die Schulleitung je ein Wertschließfach zugewiesen. Eine Doppelnutzung eines Wertschließfaches durch zwei oder mehr Schüler/Schülerinnen ist nicht zulässig.
  - 1.2 Soweit ein/e Benutzer/Benutzerin minderjährig ist, kann ihm ein Wertschließfach nur zugewiesen werden, wenn seine/ihre Erziehungsberechtigten ihm/ihr dies gestatten und sich schriftlich bereit erklären, die etwaige Haftung des/der Benutzers/Benutzerin zu erfüllen.
2. Mit der Zuweisung des Wertschließfaches erhält der/die Benutzer/Benutzerin gleichzeitig leihweise einen Sicherheitsschlüssel, der sorgfältig zu bewahren und vor allem gegen Verlust zu schützen ist.

Geht ein Schlüssel trotzdem verloren, so hat der/die Benutzer/Benutzerin dies unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Für die dadurch notwendig werdende Wiederbeschaffung des Schlüssels hat der/die Benutzer/Benutzerin bzw. dessen gesetzliche Vertretung einen Betrag in Höhe der dadurch entstehenden Kosten (gerundet auf einen halben Euro) an die Stadt Meerbusch als Schulträger zu zahlen.

Wenn der/die Benutzer/Benutzerin die Schule verlässt, hat er/sie den Schlüssel unaufgefordert an die Schulleitung zurückzugeben.
3. Der/die Benutzer/Benutzerin ist verpflichtet, sein/ihr Wertschließfach stets verschlossen zu halten. Für Beschädigungen des Wertschließfaches, die auf die Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder auf die widerrechtliche Benutzung eines verloren gegangenen Schlüssels zurückzuführen sind, haftet der/die jeweilige Benutzer/Benutzerin bzw. dessen/deren gesetzlich Vertretung.

Beschädigungen des Wertschließfaches sind der Schulleitung ebenfalls unverzüglich bekanntzugeben.
4. Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Sie wird durch Aushang im Schulgebäude bekanntgemacht. Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 treten die Benutzungsordnungen für die Zentralgarderoben vom 30. November 1976 (Meerbusch-Gymnasium) und 23. April 1981 (Mataré-Gymnasium) außer Kraft.

Meerbusch, den 19. Dezember 2001

Der Bürgermeister  
gez.  
Dieter Spindler